

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Einladung zur Sitzung des Bürgerforums am 22.11.2022	2 – 3
Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrates der Anstalt öffentlichen Rechts „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ am 24.11.2022	3 – 5
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Meldegesetz NRW (MG NRW)	5 – 7
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 167, 3. Änderung – Wohnbebauung an der Lüttinger Straße – vom 14.11.2022	7 – 10

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörtter: Dorftreff Obermörtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Hinweise zu den aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzregeln:

Die geltende Coronaschutzverordnung sieht vor, dass im Rahmen des Hausrechts die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Maskenpflicht) erfolgen kann. Auf der Grundlage seines Ordnungs- und Hausrechts nach § 51 Abs. 1 GO NRW hat der Bürgermeister folgende Maßnahmen zum Schutz der Gremienmitglieder und Zuhörenden während der Sitzungen erlassen:

Maskenpflicht:

Beim Zutritt zum Sitzungsraum ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Empfohlen wird das Tragen einer FFP2-Maske. Die Maske muss während der gesamten Sitzung, auch am Sitzplatz, getragen werden.

Bürgerforum

EINLADUNG

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
sehr geehrte Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Xanten,

ich lade Sie hiermit herzlich zur Sitzung des Bürgerforums

am Dienstag, 22.11.2022, 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

in den Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten ein.

Im Sinne eines echten Bürgerdialogs wird im Bürgerforum auf Formalien weitestgehend verzichtet. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit, im Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Rates der Stadt Xanten, mit sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie mit der Verwaltung die Entwicklung der Stadt intensiv zu begleiten und Ideen einzubringen. Sie können Fragen stellen sowie Interessen, Wünsche, Stellungnahmen, Anregungen und Beschwerden vortragen. Die Themen müssen Angelegenheiten der Stadt Xanten betreffen. Reine Verwaltungsangelegenheiten sind von der Behandlung im Bürgerforum ausgeschlossen. Ansprechpartner für diese Angelegenheiten ist der Bürgermeister.

Im Bürgerforum gibt es eine geänderte Sitzordnung. Die Einwohnerinnen und Einwohner sitzen nicht im Zuhörerbereich, sondern nehmen gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung an den Sitzungstischen Platz. Während der Sitzungen des Bürgerforums ist ein fairer Umgang aller Beteiligten miteinander selbstverständlich. Damit möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner zu Wort kommen können, ist die Redezeit auf einen Richtwert von 15 Minuten je Thema für alle Rednerinnen und Redner begrenzt. Eine Sachdiskussion zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Rat und den Ausschüssen findet nicht statt.

Um den Mitgliedern des Bürgerforums und der Verwaltung eine bessere Vorbereitung auf die angesprochenen Themen zu ermöglichen, bitte ich die Einwohnerinnen und Einwohner, diese Themen bis 3 Tage vor dem Sitzungstag Herrn Haan vom Sachgebiet Zentrale Dienste der Stadt

Xanten (Zimmer 108 im Rathaus-Altbau, E-Mail: service@xanten.de, Tel. 02801/772-232) mitzuteilen.

Zu Beginn der Sitzung werden die Themenfelder abgefragt, zu denen sich die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner äußern möchten. Die bereits vor der Sitzung mitgeteilten Themen werden zunächst vorrangig behandelt.

Ich würde mich freuen, viele Einwohnerinnen und Einwohner beim Bürgerforum im Rathaus begrüßen zu können.

Xanten, 07.11.2022

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Peter Hilbig
Moderator des Bürgerforums

**Verwaltungsrat der Anstalt öffentlichen Rechts
"Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten- DBX -"**

EINLADUNG

zur Sitzung des Verwaltungsrates der Anstalt öffentlichen Rechts "Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten- DBX -"

am Donnerstag, 24.11.2022, 18:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Zulassung von Sachverständigen zu Tagesordnungspunkt 7

5. Genehmigung der Niederschrift
Sitzung des Verwaltungsrates vom 30.08.2022 -öffentlicher Teil
6. Berichterstattung über gefasste Beschlüsse (DBX 20/110)
Sitzung des Verwaltungsrates vom 30.08.2022 – I. öffentlicher Teil
7. Vorstellung der Ergebnisse des KGSt-Gutachtens für den (DBX 20/120)
Geschäftsbereich Gebäudemanagement/ Hochbau
8. Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung (DBX 20/117)
„Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ für das Wirtschaftsjahr
2023
hier: Empfehlung an den Rat der Stadt Xanten
9. Neukonzeption des Xantener Friedhofes (DBX 20/118)
Vorstellung der Ergebnisse des Strategietages vom 24.08.2022
10. Ausbau von Wirtschaftswegen (DBX 20/123)
Rückstellung des Ausbaus des Willibrordwegs;
Ausbau der Römerstraße
11. Bauliche Maßnahmen zur Sanierung und Erweiterung der (DBX 20/122)
Flüchtlingsunterkünfte am Küvenkamp
12. Neubau einer Dreifeld-Sporthalle am Standort der Landwehrhalle am (DBX 20/121)
Schulzentrum
hier: Mitteilung über die Anpassung der Gesamtkonzeption
13. Berichterstattung zum Sachstand laufender Hochbauprojekte (DBX 20/119)
14. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, (DBX 20/116)
Kanalanschlussbeiträgen, Kleineinleiterabgaben und Kostenersatz für
Grundstücksanschlüsse in der Stadt Xanten
hier: Empfehlung an den Rat der Stadt Xanten
15. Mitteilungen des Verwaltungsratsvorsitzenden und Fragen von Mitgliedern
des Verwaltungsrates, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln
sind.

Nichtöffentlicher Teil

1. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Zulassung von Sachverständigen zu Tagesordnungspunkt 6
4. Genehmigung der Niederschrift
Sitzung des Verwaltungsrates vom 30.08.2022 - II. nichtöffentlicher Teil
5. Berichterstattung über gefasste Beschlüsse (DBX 20/111)
Sitzung des Verwaltungsrates vom 30.08.2022 – II. nichtöffentlicher Teil
6. Bauliche Maßnahmen zur Sanierung und Erweiterung der (DBX 20/126)
Flüchtlingsunterkünfte am Küvenkamp
hier: Wiederherstellung des beschädigten Gebäudetrakts, Küvenkamp II
7. Erneuerung der Straßen Stephan-Beissel-Straße, Ahornweg und (DBX 20/115)
Lindenweg
hier: Auftragsvergabe der Straßenbaumaßnahme
8. Bericht über eine Auftragsvergabe, deren Kostenvolumen über 200.000 (DBX 20/124)
Euro liegt
hier: Altes Torschreiberhaus

9. Bericht über eine Auftragsvergabe, deren Kostenvolumen über 200.000 Euro liegt (DBX 20/125)
hier: Lieferung von Strom und Erdgas
10. Mitteilungen des Verwaltungsratsvorsitzenden und Fragen von Mitgliedern des Verwaltungsrates, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 16.11.2022

gez.:
Niklas Franke
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Meldegesetz NRW (MG NRW)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes sowie dem Meldegesetz NRW besteht das Recht, gegen folgende Weitergabe von Daten Widerspruch zu erheben:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde darf nach § 42 Bundesmeldegesetz Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermitteln.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde auch von diesen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum übermitteln.

Gemäß § 5 Abs. 2 MG NRW dürfen die Meldebehörden über die in § 42 Abs. 2 des BMG aufgeführten Daten hinaus folgende Daten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln:

1. frühere Namen
2. derzeitige Staatsangehörigkeit
3. bedingter Sperrvermerk nach § 52 des BMG

Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Gemäß § 8 MG NRW ist die Auskunft auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Es dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschriften

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschrift sowie
4. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad und
3. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf und ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

Bürger, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können diese Erklärung im Foyer des Rathauses der Stadt Xanten, Bürgerservice, Karthaus 2, 46509 Xanten, abgeben.

Xanten, im November 2022

gez.:
Der Bürgermeister
Thomas Görtz

Bekanntmachung

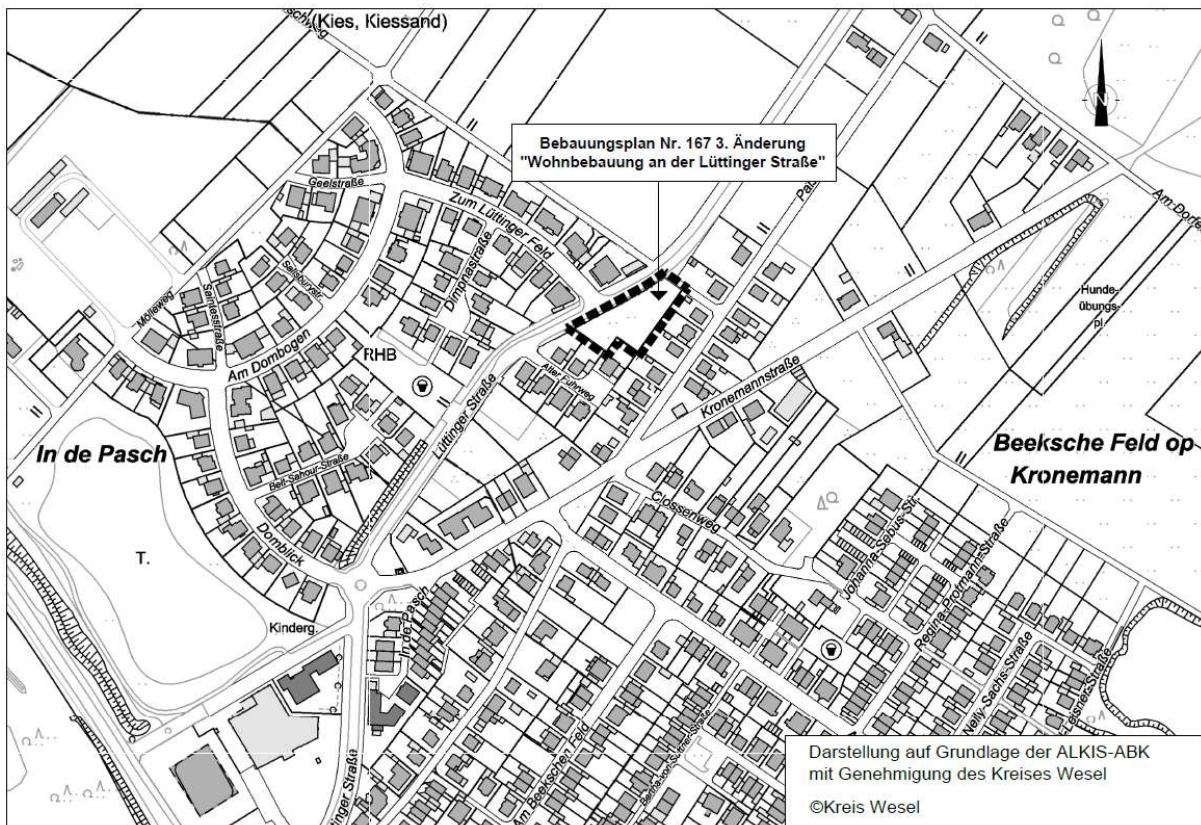
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 167, 3. Änderung – Wohnbebauung an der Lüttinger Straße – vom 14.11.2022

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 auf Grund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den Bebauungsplan Nr. 167, 3. Änderung – Wohnbebauung an der Lüttinger Straße – als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167, 3. Änderung umfasst das eingeschlossene Flurstück Gemarkung Wardt, Flur 35, Flurstück 1071 und wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Dornbuschweg,
- im Osten durch die Gebäude Paßweg Hausnummern 31 a bis 35,
- im Süden durch die Gebäude Alter Fuhrenweg Hausnummern 1 bis 5,
- im Nordwesten durch die Lüttinger Straße.

Die Lage im Stadtgebiet ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr. 167, 3. Änderung – Wohnbebauung an der Lüttinger Straße – wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 167, 3. Änderung – Wohnbebauung an der Lüttinger Straße – tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, während der Dienstzeiten

**montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

an jedem behördlichen Arbeitstag bereitgehalten; es wird während der Dienststunden über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung ergänzend in das Internet unter

www.xanten.de/bebauungsplaene

eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter

www.bauleitplanung.nrw.de/

zugänglich gemacht.

Hinweise gemäß BauGB:

1) Es wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeigeführt werden kann, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird und
- gem. § 44 Absatz 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass

- Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Xanten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und
- § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.11.2022

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister